

## **Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**

Die Gemeinde Waakirchen erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Zusammensetzung des Gemeinderats**

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister (§ 4) und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern (§ 6).

### **§ 2**

#### **Ausschüsse**

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und sieben ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- b) den Bauausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und sieben ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- c) den Ausschuss für Fragen der Schule, des Sportes, der Jugend, der Senioren, der Kultur und des Fremdenverkehrs, bestehend aus dem Vorsitzenden und sieben ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- d) den Ausschuss für Fragen der Ortsplanung, Umwelt und Energie, bestehend aus dem Vorsitzenden und sieben ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern
- e) den Mobilitätsausschuss bestehend aus dem Vorsitzenden und sieben ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern
- f) Personalausschuss, bestehend aus dem Vorsitzendem und fünf ehrenamtlichen Mitgliedern des Gemeinderats.
- g) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern des Gemeinderats.

(2) <sup>1</sup>Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a bis f genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner oder ein vom ersten Bürgermeister bestimmtes Gemeinderatsmitglied. <sup>2</sup>Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) <sup>1</sup>Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. <sup>2</sup>Im übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

### § 3

#### **Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung; Ortssprecher**

(1) <sup>1</sup>Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. <sup>2</sup>Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 40,- € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.

(3) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

### § 4

#### **Erster Bürgermeister**

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

### § 5

#### **Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen**

Die weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen sind Ehrenbeamte.

## § 6

**Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 01.05.2020 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 08.05.2014, außer Kraft.

Waakirchen, 12.05.2020



Kerkel, Erster Bürgermeister